

Prüfungs- und Studienordnung (PSO)

Physiotherapie DUAL (BPTH) 2025

Erstellung bzi
Freigabe Senatsbeschluss vom: 02.07.2025
Version PSO/BPTH2025/I/31.07.2025

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Zweck der Bachelorprüfung	2
§ 4 Abschlussgrad	2
§ 5 Regelstudienzeit	2
§ 6 Praktische Studienphasen	3
§ 7 Gliederung des Studiums	3
§ 8 Prüfungstermine und Fristen	4
§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 10 Leistungsnachweise	4
§ 11 Prüfungsleistungen	5
§ 12 Studienleistungen	5
§ 13 Bachelorarbeit	6
§ 14 Bewertung	7
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 16 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 17 Wiederholung der Modulprüfungen	10
§ 18 Anerkennung von Leistungen	10
§ 19 Nachteilsausgleich	11
§ 20 Prüfungsausschuss	11
§ 21 Prüfende und Zweitprüfende	12
§ 22 Zuständigkeiten	12
§ 23 Widerspruchsverfahren	13
§ 24 Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	13
§ 25 Übergangsvorschriften	14
§ 26 Inkrafttreten	14
Anlage 1 Studienstrukturplan	15
Anlage 2 Modulübersicht	16
Anlage 3 Diploma Supplement	21

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Physiotherapie DUAL (BPTH) an der hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

§ 2 Studienziel

Lehre und Studium im Studiengang BPTH sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen der Berufspraxis und staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapie eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen.

Der erfolgreiche Abschluss qualifiziert die Studierenden für weiterführende Studiengänge auf Niveau 7 nach Deutschem und Europäischem Qualifikationsrahmen.

§ 3 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen in dieser Prüfungs- und Studienordnung sowie ihren Anlagen festgelegten Modulprüfungen.

§ 4 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrleistungen der Hochschule, die der Kooperations-/Praxispartner, die Praxismodule und die Prüfungen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Module ab.
- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Praktische Studienphasen

- (1) Der Praxisbezug des Studienangebotes wird vor allem durch das duale Studium mit den praktischen Studienphasen sichergestellt.
- (2) In den Studiengang sind 7 (1A+B, 2A + B, 3A + B und 4) praktische Studienphasen integriert; diese liegen in 3 Praxisblöcken und eine im siebten Semester im Wechsel mit drei Theorieblöcken. Die Dauer und Lage der praktischen Studienphasen sind in Anlage 1 geregelt. Während der praktischen Studienphasen bleibt der Studierende immatrikuliert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Kooperationspartnern und den Praxisorten zusammen.
- (4) In einem Praxiscurriculum sind die Bedingungen und die Umsetzung des Theorie-Praxis-Transfers eindeutig geregelt.
- (5) Art, Umfang und Gegenstand der begleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sind ebenfalls im Praxiscurriculum dargestellt.
- (6) Die Beschaffung eines Praxisplatzes für die ersten 6 praktischen Studienphasen werden von den Kooperationspartnern organisiert. Die siebte praktische Studienphase wird vom Studierenden eigenständig geregelt.
- (7) In Anlage 2 ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen praktischen Studienphase erbracht sein müssen.

§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in Studienabschnitte und diese sind wiederum in Module untergliedert. Es enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, die zum Abschluss der Bachelorprüfung erforderlich sind. Wahlmodule dienen einer bestimmten Schwerpunktbildung. Darüber hinaus können freiwillige Module eingerichtet werden.
- (2) Es können in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte (Credit Points) erworben werden, wobei ein Credit Point einer Workload von 30 Stunden entspricht.
- (3) Die Gliederung des Studiums ist in Anlage 2 geregelt.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 210 Credit Points erworben und alle erforderlichen Module abgeschlossen sind.
- (5) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, mit der die im Studium zu erbringenden Leistungen nachzuweisen sind. Sie werden semesterbegleitend durchgeführt oder finden in festgelegten Prüfungszeiträumen statt (s. Anlage 1). Modulprüfungen

können sich auch aus mehreren nachzuweisenden Leistungen zusammensetzen. Art, Form und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.

§ 8 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, und deren Modalitäten und Anmeldefristen, die der Prüfungsausschuss festlegt, informiert. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind;
 3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
 4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Die innerhalb von Modulprüfungen zu erbringenden Leistungen können durch
 1. Prüfungsleistungen (§ 11),
 2. Studienleistungen (§ 12),
 3. die Bachelorarbeit (§ 13) und
 4. andere, in den Anlagen vorgesehene Leistungennachgewiesen werden.
- (2) Art, Form und Umfang der jeweiligen Leistungsnachweise sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungsnachweise vorsehen.
- (4) Prüfungs- und Lehrsprachen an der Hochschule sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Auf Antrag können auch andere Sprachen als Prüfungs- und Lehrsprache zugelassen werden. Die Festlegung erfolgt je Veranstaltung in den Modulbeschreibungen, Abweichungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungsleistungen werden das Erkennen der Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und die Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende ein breites Grundlagenwissen beweisen sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in eigenen Prüfungsveranstaltungen erbracht. Es werden mündliche/praktische und schriftliche/rechnerische Leistungen unterschieden. Bei schriftlichen/rechnerischen Leistungen soll der zu Prüfende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Durch mündliche/praktische Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (4) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfungsveranstaltung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Die Dauer von schriftlichen/rechnerischen Prüfungsveranstaltungen wird im Vorhinein festgesetzt. Die jeweiligen Festsetzungen sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (6) Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen und bewertet, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.

§ 12 Studienleistungen

- (1) Durch Studienleistungen werden die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und/oder zur eigenständigen unbeaufsichtigten Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel semesterbegleitend erbracht. Sie umfassen schriftliche/rechnerische und/oder praktische Leistungen und können im Rahmen von auf die jeweilige Leistung bezogene Aussprachen abgeschlossen werden.
- (3) Studienleistungen sind in der Regel benotet. Unbenotete Studienleistungen sind Testleistungen. Testleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung darstellen, sind Prüfungsvorleistungen.

- (4) Eine besondere Form der Studienleistung ist die Projektarbeit (Hausübung, Fallbericht, Portfolio, Referat, Präsentation, experimentelle Arbeit u. ä.) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen kann.
- (5) Die jeweilige Art und Dauer der Studienleistungen werden in der Anlage 2 festgesetzt.
- (6) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Studienleistung muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 und die Bearbeitungsdauer in Anlage 2 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitprüfenden geprüft. Der Erstprüfende muss Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 150 Credit Points erreicht und alle Leistungen der ersten vier Semester erbracht hat.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen festsetzen. Der Antrag muss, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden
 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Benennung von Erst- und Zweitprüfenden und
 3. die Benennung eines Themenbereichsenthalten.
- (6) Der schriftliche/rechnerische Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe

hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium als mündlicher/praktischer Teil der Bachelorarbeit. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (8) Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, sofern der schriftliche/rechnerische Teil der Bachelorarbeit vom Erstprüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurde.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bei einer Einzelprüfung maximal 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (10) Für die Bachelorarbeit bilden Erst- und Zweitprüfender aufgrund der Bewertungen des schriftlichen/rechnerischen und des mündlichen/praktischen Teils eine gemeinsame Gesamtnote. Die Bachelorarbeit ist insgesamt bestanden, wenn beide Teile jeweils mit mindestens der Note "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurden. Bei Nichtbestehen sind beide Teile zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (11) Die Durchführung der Bachelorarbeit ist in einer Verfahrensweisung geregelt.

§ 14 Bewertung

- (1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen folgt, wie die gesamte Gliederung des Studiums, dem Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS). Dies wird im "Transcript of Records" (TOR) abgebildet, das nach Beendigung eines Semesters ausgestellt werden kann. Aus diesem gehen sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen und der gleitende, studienabschnittsweise ermittelte Durchschnitt der Modulnoten hervor.
- (2) Die Bewertung für die einzelnen Leistungsnachweise wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Im Fall einer Benotung werden bestandene Leistungsnachweise mit Noten von 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet (Einzelnote). Zur differenzierten Bewertung können Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Unbenotete Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"pass" oder "nicht bestanden"/"fail" ausgewiesen.
- (3) Jedes Modul beinhaltet in der Regel einen benoteten Leistungsnachweis. Die Modulnote entspricht dieser Bewertung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten (Mittelnote) der einzelnen Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 (§ 16, Abs. 1 gilt

entsprechend). Unbenotete Leistungsnachweise werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Das Nichtbestehen eines von mehreren Leistungsnachweisen führt zum Nichtbestehen des Moduls.

- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfender oder mehrerer Leistungsnachweise oder mehrerer Module oder mehrerer Studienabschnitte zu einer Mittelnote zusammengefasst werden, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bewertet einer von mehreren Prüfenden einen Leistungsnachweis mit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (6) Für die Benotung gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

Einzelnote	Mittelnote*	Notenbezeichnung		ECTS Grade	Definition
		deutsch	englisch		
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	A	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	B	eine hervorragende Leistung
1,7 ----- 2,0 ----- 2,3	1,6 – 2,5	gut	good	C	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 ----- 3,0 ----- 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	D	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 ----- 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	E	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0		nicht ausreichend	fail	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* auch als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (7) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.

- (8) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung einen Prüfungstermin oder eine Abgabefrist ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dies durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit innerhalb von drei Werktagen erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss eine amtsärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit verlangen. Eventuell bereits vorliegende Arbeitsergebnisse des betreffenden nicht abgeschlossenen Leistungsnachweises, sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) In allen Fällen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. 2 und 6, Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erfolgt eine Bewertung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0). Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Leistungsnachweise müssen bestanden sein. Die Credit Points für eine Modulprüfung werden nur gewährt, wenn alle in der Anlage 2 für ein Modul vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind.
- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden wird der Geprüfte darüber informiert. Ob und ggf. in welcher Form und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann, wird hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben, sofern in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.

- (4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 13, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins abzulegen.
- (2) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 2 nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung darf nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, § 11 gilt entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest, § 14 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 15, Abs. 1 und Abs. 4 Anwendung findet.
- (5) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (6) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden in hochschulüblicher Weise bekannt gegeben.
- (7) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 für diese entsprechend.

§ 18 Anerkennung von Leistungen

- (1) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusminister-

konferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Innerhalb der Mobilitätsprogramme der Hochschule erfolgt die Anerkennung uneingeschränkt und automatisch.
- (4) Bei der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die zugehörigen Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall.
- (5) Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen konkreter Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.
- (6) Durch Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen dürfen nur bis zu 50 % des Studiengangs ersetzt werden.
- (7) Das Anerkennungsverfahren wird näher bestimmt durch eine Verfahrensanweisung zur Äquivalenzfeststellung.

§ 19 Nachteilsausgleich

Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit einen Leistungsnachweis nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Ein beratendes Mitglied soll aus den Mitarbeitenden des Prüfungsamtes besetzt werden. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht und wird nicht vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen im Hinblick auf die Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 21 Prüfende und Zweitprüfende

- (1) Zur Abnahme von Leistungsnachweisen sind in der Regel nur an der hochschule 21 tätige Professoren befugt. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen.
- (2) Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Zweitprüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Prüfender und Zweitprüfender unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 22 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
 3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 21),
 4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 9, Abs. 2, Punkt 3)
 5. über Widerspruchsverfahren (§ 23)
 6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 19)

ist der Prüfungsausschuss nach § 20 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung übertragen werden.

- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen ist die jeweilige Studiengangsleitung.
- (4) Zur Durchführung dieser Prüfungs- und Studienordnung können Studiengangs- und Fachbereichsleitungen spezifische Verfahrensanweisungen festlegen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch ihn ist Klärung herbeizuführen, ob
 1. das Verfahren zur Erbringung eines Leistungsnachweises nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfende von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 24 Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Absolvent unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent ein abschließendes "Transcript of Records", das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist. Darin sind aufzunehmen:
 - die Modulkennung,
 - eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
 - der Aufwand in Stunden eines Moduls
 - die Anzahl der erworbenen Credit Points,

- die erreichten Modulnoten,
 - die ECTS Grades und
 - der abschnittsweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 3) aus, das eindeutig die Zuordnung zum europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und zum deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ausweist und der jeweils durch die Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.
- (4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 25 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5, Abs.1 zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 02.07.2025



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident der hochschule 21

Anlage 2: Modulübersicht

Studienabschnitt A

01 Propädeutikum Physiotherapie DUAL studieren

Modulverantwortlich					LKR	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PRP	1 - 1	5	40	110	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		keine			4.0	
Studienleistung		Präsentation (Poster) unbenotet			bestanden	

02 Wissenschaftliche Grundlagen

Modulverantwortlich					CBR	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
WIG	1 - 1	9	147	123	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		Hausarbeit (Bibliographie)			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

03 Normalfunktion und Gesundheit

Modulverantwortlich					BLE	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
NUG	1 - 2	10	300	0	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Physiologie)			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

04 Neuromuskuläres System und Bewegungsapparat I

Modulverantwortlich					LKR	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PNB_I	1 - 2	12	250	110	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Neuro + Schmerz)			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

05 Endokrinologie und innere Organsysteme

Modulverantwortlich					LKR	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PIN	1 - 2	9	196	74	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		Mündlich / Praktisch			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

06 Statistik

Modulverantwortlich					LKR	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
STA	2 - 2	7	99	111	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		Klausur			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

07 Prävention und Rehabilitation I						
Modulverantwortlich					BZI	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PRRE_I	2 - 2	5	130	20	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		Vortrag (Poster)			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

08 Sinnessysteme, Bewegungskontrolle und Schmerz						
Modulverantwortlich					BZI	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PNEU	2 - 3	10	180	120	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		mündliche /praktische fallorientierte Prüfung			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

09 Wissenschaftliche Kompetenzen I						
Modulverantwortlich					SKL	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
WIKO_I	3 - 3	5	58	92	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		Präsentation			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

10 Prävention und Rehabilitation II						
Modulverantwortlich					BZI	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PRRE_II	3 - 4	12	166	194	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung		Hausarbeit (Konzept für Arbeitsmed)			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

11 Neuromuskuläres System und Bewegungsapparat II						
Modulverantwortlich					LKR	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform

PNB_II	3 - 4	15	170	280	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung	Klausur				4.0	
Studienleistung	keine				bestanden	

12 Praktische Studienphase I

Modulverantwortlich					BLE	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PSP_I	3 - 3	8	240	0	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung	Fachpraktisches Handeln				4.0	
Studienleistung	Praxisbegleitordner (unbenotet)				bestanden	

13 Wissenschaftliche Kompetenzen II

Modulverantwortlich					CBR	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
WIKO_II	4 - 4	6	72	108	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung	Hausarbeit				4.0	
Studienleistung	keine				bestanden	

14 Praktische Studienphase II

Modulverantwortlich					BLE	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PSP_II	4 - 4	10	300	0	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung	Fachpraktisches Handeln				4.0	
Studienleistung	Praxisbegleitordner (unbenotet)				bestanden	

15 Wissenschaftliche Kompetenzen III

Modulverantwortlich					CBR	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
WIKO_III	5 - 6	8	54	186	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung	Hausarbeit (Exposé)				4.0	
Studienleistung	Präsentation (JOC)				bestanden	

16 Interprofessionelle Versorgung

Modulverantwortlich					BZI	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
IPR	5 - 5	10	120	180	Pflicht	V
					Mindestnote	
Prüfungsleistung	Projektarbeit				4.0	

Studienleistung	keine	bestanden
-----------------	-------	-----------

17 Differentialdiagnostik und Therapie						
Modulverantwortlich						BZI
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
DID	5 - 6	10	150	150	Pflicht	V
						Mindestnote
Prüfungsleistung		Klausur (Radiologie)			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

18 Versorgung in unterschiedlichen Kontexten						
Modulverantwortlich						BLE
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
VKO	5 - 6	12	106	254	Pflicht	V
						Mindestnote
Prüfungsleistung		Klausur			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

19 Praktische Studienphase III						
Modulverantwortlich						BLE
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
PSP_III	5 - 6	12	360	0	Pflicht	V
						Mindestnote
Prüfungsleistung		Fachpraktisches Handeln			4.0	
Studienleistung		Praxisbegleitordner (unbenotet)			bestanden	

20 Professionalisierung						
Modulverantwortlich						SKL
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
EXP	6 - 6	5	50	100	Pflicht	V
						Mindestnote
Prüfungsleistung		Präsentation (Kongress, Berufsverband)			4.0	
Studienleistung		keine			bestanden	

Studienabschnitt B

21 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement						
Modulverantwortlich						BZI
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform
MAO	7 - 7	8	80	160	Pflicht	V
						Mindestnote
Prüfungsleistung		Klausur (Qualitätsmanagement)			4.0	
Studienleistung		eigenes Gründerkonzept (unbenotet)			bestanden	

22 E-Health

Modulverantwortlich						BZI	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform	
EHE	7 - 7		5	40	110	Pflicht	V
						Mindestnote	
Prüfungsleistung		Präsentation (Poster)			4.0		
Studienleistung		keine			bestanden		

23 Praktische Studienphase IV

Modulverantwortlich						BLE	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform	
PSP_IV	7 - 7	5	150	0		Pflicht	V
	0	0	0	0	0	Mindestnote	
Prüfungsleistung		Vorstellung des eigenen Praxisbetriebs			4.0		
Studienleistung		Praxisbegleitordner (unbenotet)			bestanden		

Studienabschnitt C

24 Bachelorthesis

Modulverantwortlich						BZI	
Kürzel	Semester	ECTS	Präsenz	Selbst	Modulart	Lehrform	
BTH	7 - 7	12	36	324		Pflicht	V
						Mindestnote	
Prüfungsleistung		Bachelorthesis			4.0		
Studienleistung		keine			bestanden		

Anlage 3: Diploma Supplement



hochschule 21

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Praxisintegrierender dualer Studiengang Physiotherapie DUAL
(Einteilung gemäß BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung)

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
hochschule 21 (staatlich anerkannte private Fachhochschule)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Der duale Bachelorstudiengang Physiotherapie DUAL ist ein ausbildungsintegrierender wissenschaftlich anwendungsorientierter Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Absolvent den Anforderungen der künftigen Berufsausübung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gerecht wird.

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

7 Semester entsprechend 3,5 Jahre
mit insgesamt 210 ECTS Punkten

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, vgl. Abschnitt 8.7, oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen und besondere Einschreibevoraussetzungen z. B. Praktikum, Eignungstest.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit mit integrierter beruflicher Fachschulausbildung

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang soll die deutsche Berufsqualifizierung in der Physiotherapie mit europäischen und internationalen Standards zur Berufsausbildung und Leistungserbringung in der Physiotherapie verknüpfen.

Der Studiengang ist daher so gestaltet, dass er einerseits den Empfehlungen des European Physiotherapy Benchmark Statements und andererseits den in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen zur Ausbildung in der Physiotherapie entspricht. Im Rahmen dieser Regelungen liegt die Verantwortung für die Hinführung zur Berufszulassung bei den staatl. anerkannten Schulen, während die Verantwortung für die akademischen Standards bei der hochschule 21 liegt. Das übergeordnete Ziel des Studiengangs ist, zu professionellen Praktikern zu qualifizieren, die wissenschaftsbasiert befähigt sind, reflektiert und reflexiv, sowie evidenzbasiert und Klienten zentriert in einem dynamischen und fordernden Umfeld zu praktizieren, wobei sie mit großer professioneller Verantwortung als Vertreter der Interessen ihrer Klienten agieren.

Die Absolventen haben ein gründliches und reflexives Verständnis von Physiotherapie innerhalb interdisziplinärer Zusammenhänge in Rehabilitation, Therapie und Prävention. Sie sind ausgebildet in einer großen Bandbreite von Interventionsmethoden und –techniken für die Untersuchung und Behandlung von Patienten, einschließlich manueller Techniken, Übungsbehandlungen, Methoden der physikalischen Therapie, Beratung und Anleitung, die sie in einem bio-psycho-sozialen Rahmen basierend vor allem auf der ICF anwenden.

Sie sind ausgebildet, um ihre eigene professionelle und akademische Karriere im Kontext der Erfordernisse des lebenslangen Lernens zu planen und zu managen.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert, dass alle einzelnen Module einschließlich des Moduls ‚Bachelorarbeit‘ erfolgreich absolviert wurden. Bei dem Studiengang Physiotherapie werden 90 ECTS Punkte aus dem berufsbildenden Anteil der kooperierenden Fachschulen anerkannt. Das Regelstudium umfasst insgesamt 210 ECTS Punkten.

Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auslandsstudium/-praktikum besteht. Ergebnisse diesbezüglich werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- n.b = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Science“ (B. Sc.) sowie zur beruflichen Ausübung im Bereich der Physiotherapie.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme eines
Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

6.2 Weitere Informationsquellen

www.hs21.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

3. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

3.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- **Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

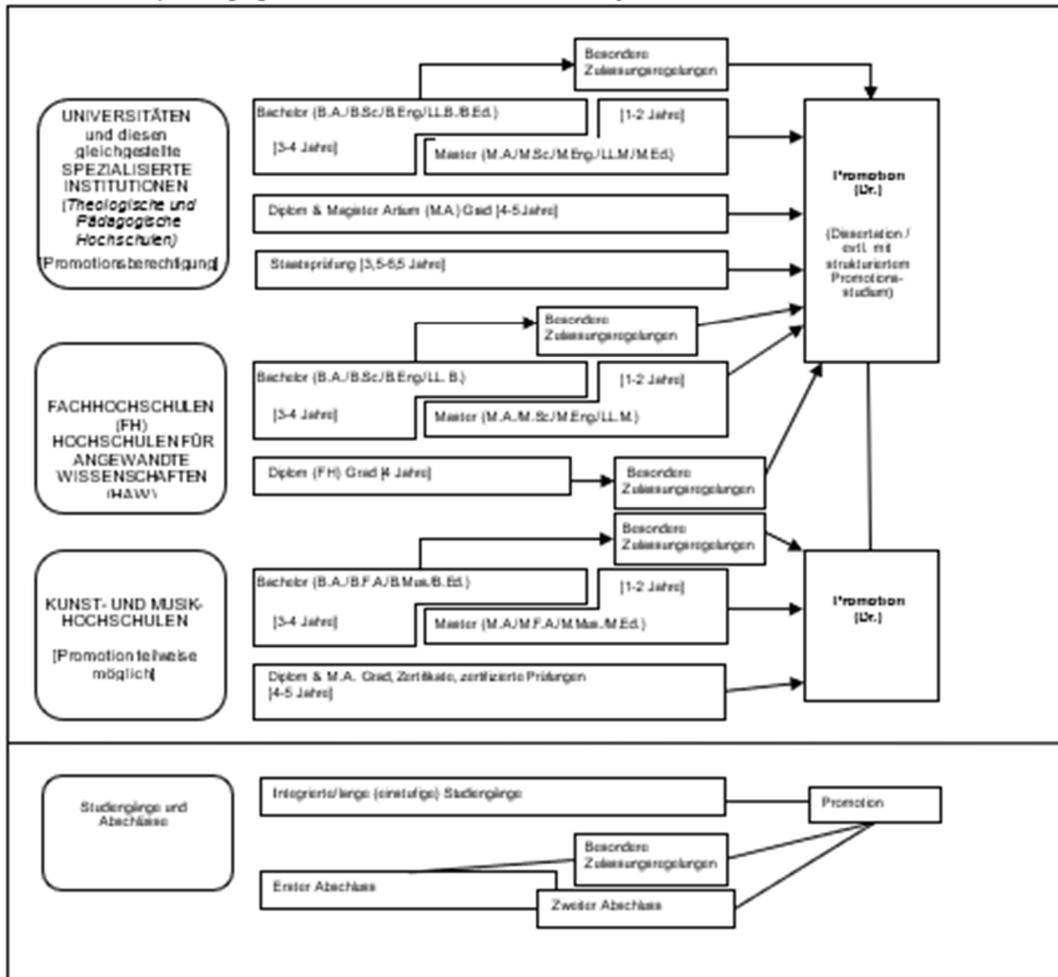
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jahre“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.²

3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschulen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschulen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.³ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQREQR.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁴ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQREQR.

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQREQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQREQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQREQR.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Lettadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (HK), Betriebswirt/in (HK) und (HKM), staatlich geprüfter Techniker/in, staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatlich geprüfter Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.⁵ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206252-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der NfMK vom 08.12.2016) in Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).